



A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

7. Dezember 2020

Geschäft Nr. 20-4628

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung**

Teilbereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Archäologie

Ausgangslage

Die aktuell gültige Schutzverordnung von Schänis ist seit 1997 in Kraft. 2005 wurde eine Änderung im Schutzverordnungstext vorgenommen. Seither haben sich sowohl Teile der Landschaft wie auch die Anforderungen an eine Schutzverordnung verändert. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Schutzverordnung zu überarbeiten. Die angeführte Schutzverordnung beinhaltet neben den Schutzobjekten zum Thema Natur und Landschaft auch diejenigen zum Thema Archäologie. Der Kulturgüterschutz wird künftig separat geregelt.

Der Gemeinderat hat die neue Schutzverordnung am 17. Juli 2017 erlassen und vom 15. August bis 13. September 2017 öffentlich aufgelegt. Es sind 28 Einsprachen eingegangen. Gegen die Einspracheentscheide haben fünf Parteien Rekurs erhoben. Mit vier Parteien konnte man sich einigen.

Aufgrund der Einspracheentscheide und Rekursverhandlungen wurde die Schutzverordnung nochmals angepasst, die öffentliche Auflage der Änderungen erfolgte vom 16. September bis 15. Oktober 2019. Gegen diese Anpassungen sind erneut 14 Einsprachen eingegangen, fünf Parteien haben in der Folge auch Rekurs erhoben. Diese Rekurse wurden zwischenzeitlich zurückgezogen. Der noch hängige Rekurs aus der ersten Auflage ist vom Baudepartement im August 2020 abgewiesen worden.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Gesetzesgrundlage

Das Kulturerbe-gesetz (sGS 277.1; abgekürzt KEG) wurde am 1. Januar 2018 in Vollzug gesetzt, während die angeführte Schutzverordnung bereits im Verfahren war. Mit einem allfälligen Nachtrag zur Schutzverordnung empfehlen wir, das KEG im Ingress aufzuführen.

Schutzobjekt H121

Gemäss der alten Schutzverordnung führt die Hecke Nr. 121 entlang der nördlichen Grenze der Parzellen Nrn. 1729 und 1740 bis in die Bauzone. Dargestellt ist die Lage der ursprünglichen Bestockung entlang eines alten Bachlaufs. Mit der Bachverlegung ist dazumal die Bestockung nicht mit verlegt worden.

Die Lage der Hecke Nr. 121 ist in die neue Schutzverordnung übertragen worden. Weil sie im Bereich der Parzellen Nrn. 1729 (überbaut) und 1740 (Strassenparzelle) nicht mehr existiert und eine Wiederherstellung aus fachlicher Sicht wenig Sinn macht, ist Realersatz zu leisten. Die Gemeinde stellt hierfür ihre eigene Gewässerparzelle Nr. 1872 zur Verfügung (vgl. nachfolgender Ausschnitt).



Nicht mehr existierender Abschnitt Schutzobjekt H121
Amtliche Vermessung, geoportal.ch (30.11.2020)



Realersatz für Schutzobjekt H121

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) kann dem Realersatz auf der Gewässerparzelle Nr. 1872 aus fachlicher Sicht zustimmen.

Kartierung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung

Zurzeit werden im Auftrage des ANJF die Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung im ganzen Kanton kartiert. Die Grundlagen stehen voraussichtlich im Frühling 2021 zur Verfügung. Aufgrund der Neukartierung ergeben sich möglicherweise Differenzen zur vorliegenden Schutzverordnung. Grössere Differenzen sind in ei-



nem Nachtrag zur Schutzverordnung zu bereinigen, kleinere Abweichungen oder Bewirtschaftungsvorgaben werden über die entsprechenden GAÖL-Verträge geregelt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei empfiehlt, mit der Ausarbeitung neuer GAÖL-Verträge zuzuwarten, bis die Neukartierung vorliegt (diese steht für die Objekte Nrn. T17, T34-36 bereits zur Verfügung).

Das ANJF beurteilt die Pufferzone zur Flugpiste beim Gebiet N5 nach wie vor als ungenügend. Diese sollte alle Grünflächen bis zum Pistenrand umfassen. Als Grundlage für die Überprüfung der zweckmässigen Abgrenzung der Pufferzone kann die in Aussicht gestellte Kartierung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung dienen. Ein sich daraus ergebender Anpassungsbedarf an der Schutzverordnung wäre in einem Nachtrag vorzunehmen.

Genehmigungsfähigkeit

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Berücksichtigung der vorgehenden Erwägungen und des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes (Art. 3 Abs. 2 BauG) recht- und zweckmässig ist. Das rechtliche Gehör für die aus den Erwägungen hervorgehenden Auflagen wurde der Gemeinde gegenüber gewährt.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, abgekürzt GebT) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Bezeichnung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung in der angeführten Schutzverordnung sind nach Vorliegen der Detailkartierung zu überprüfen, die Schutzverordnung ist soweit nötig anzupassen.
 - b) Für das fehlende Teilstück der Hecke Nr. 121 ist Realersatz zu leisten, die Schutzverordnung ist entsprechend anzupassen. Das Verfahren ist bis spätestens 30. Juni 2021 einzuleiten.
2. Die Teilbereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Archäologie der Schutzverordnung Schänis, vom Baudepartement genehmigt am 22. April 1997, werden einschliesslich der nachfolgenden Änderungen aufgehoben. Die Teilbereiche Kulturschutz und Ortsbildschutz bleiben in Kraft.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 3'300.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler



Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (2-fach)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)